

Sicherheit an Veranstaltungen

Ablauf der Präsentation

- Rolle der Polizei
- Interessen der Polizei
- Rollenklärung Behörden, Ämter, Blaulichtorganisationen, Veranstalter
- Leitfaden «Sicherheit an Veranstaltungen»
- Bewilligungserteilung
- Kontrolle von Auflagen
- Sanktionen
- Haftungsfragen
- Fragen und Diskussion

Polizeiliches Handeln

- Die Kantonspolizei Thurgau handelt nach den Vorgaben des Polizeigesetzes des Kantons Thurgau vom 09. November 2011
- Aufgaben der Polizei:
 - **§11 Allgemeines**
Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.
Sie ermittelt Straftaten und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.
 - **§13 Polizeiliche Generalklausel**
Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.

Polizeiliches Handeln

■ Aufgaben der Polizei:

➤ §16 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.

➤ §17 Verkehrspolizeiliche Aufgaben

Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den öffentlichen Strassen und auf den Gewässern sowie vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verfolgung der Verstösse gegen das Verkehrsrecht, einschliesslich des Verkehrs auf Schienen.

Rolle der Polizei im Bewilligungsverfahren

- Kantonspolizei Thurgau \neq Bewilligungsgeber
- Zuständig für Thematik Ordnung und Sicherheit
- Beratende Funktion während Bewilligungsprozess durch Hauptpostenchef des örtlichen Hauptpostens
- Mitwirkung an Absprachesitzungen



Rolle der Polizei während Veranstaltung

- Kantonspolizei Thurgau kann Veranstaltungen und Anlässe begleiten
- Zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie Beseitigung von Störungen
- Beratende Funktion während der Veranstaltung
- Erlass und/oder Durchsetzung von Massnahmen und Sanktionen
- Im Ereignisfall übernimmt die Kantonspolizei die Einsatzführung im Sinne einer Gesamteinsatzleitung und koordiniert die Blaulichtorganisationen
- Kantonspolizei ist Entscheidungsträger
- Krisenkonzept und Krisenstabsorganigramm für Ereignisfall wünschenswert und von grossem Vorteil



Interessen der Polizei

- Voraus- und umsichtige Bewilligungserteilung durch die Gemeinden und Städte
- Frühzeitige und umfassende Information an Polizei über geplante Veranstaltung/en
Je nach Grösse und Umfang der Veranstaltung sind umfassende personelle Ressourcen der Polizei notwendig und einzuplanen
- Frühzeitiger Einbezug der Polizei im Bewilligungsverfahren
Streckenführung / Friktionen / Knotenpunkte / Rettungsachsen / polizeiliche Begleitung / Gefahrenquellen, etc.



Interessen der Polizei

- Kontrolle und Festhalten an den Auflagen der erteilten Bewilligung
- Verhältnismässigkeit bei Sanktionen
Weiterführung der Veranstaltung und spätere Sanktionen /
Keine Bewilligung für Folgejahr/e
- Konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe



Verantwortlichkeit Gemeinden und Städte

- Gemeinden & Städte = ***Bewilligungserteilende Behörde***



Verantwortlichkeit Gemeinden und Städte

■ Gesetzliche Bestimmungen:

➤ Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992

§34 Gesteigerter Gemeingebrauch

Der gesteigerte Gemeingebrauch von Kantonsstrassen und -Wegen bedarf der Bewilligung des Departementes, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer **Bewilligung der Gemeindebehörde**.

Eine Bewilligung ist insbesondere nötig für:

1. **Umzüge, Veranstaltungen oder andere Anlässe;**
2. Strassencafés;
3. vorübergehendes Ablagern von Material, Aufstellen von Ständen, Baugerüsten oder ähnlichem;
4. Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel.

Für gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren erhoben werden.

Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement als bewilligungs- oder gebührenpflichtig erklären.



Verantwortlichkeit Gemeinden und Städte

■ Gesetzliche Bestimmungen:

➤ Verordnung des RR zum Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992

§8 Bewilligung, Konzession

Gesuche für Bewilligungen oder Konzessionen nach den §§ 34 und 35 des Gesetzes sind spätestens einen Monat vor der geplanten Inanspruchnahme mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der **Gemeindebehörde** einzureichen.

Ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung oder der Konzession zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das Tiefbauamt weiter.

Werden durch Gesuche um Bewilligungen oder Konzessionen in der Zuständigkeit der Gemeinden kantonale Interessen berührt, holt die Gemeinde vor ihrem Entscheid die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.



Verantwortlichkeit Gemeinden und Städte

■ Gesetzliche Bestimmungen:

- **Verordnung des RR zur Umweltschutzgesetzgebung USGV vom 04. Oktober 2011**

§29 Gesundheitsgefährdende Schalleinwirkungen und Laserstrahlen

Die **Politische Gemeinde ist Vollzugsbehörde** im Sinne der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV).

Das kantonale Arbeitsinspektorat kann beratend beigezogen werden.



Rolle der Gemeinden und Städte

- Bewilligungsgeber für Veranstaltungen und Anlässe
- Ansprechpartner für Veranstalter und Partner
- Legen Rahmenbedingungen für Veranstaltung fest
- Kontrollieren die Vorgaben mit/ohne die entsprechenden Partner
- Setzen Vorgaben durch und bringen wo nötig Korrekturen an
- Sprechen Sanktionen aus
- Stoppen die Veranstaltung bei entsprechenden Missständen und Versäumnissen des Veranstalters (Verhältnismässigkeit)



Rolle der Ämter

- Zuständig für jeweiliges Fachgebiet
- Beratende Funktion während Bewilligungsprozess und Veranstaltung
- Mitwirkung an Absprachesitzungen während Bewilligungsprozess und Veranstaltung
- Kontrollen vor und während Veranstaltung
Lärm u. Rauchemissionen, Lebensmittellagerung, Konzessionen u. Bewilligungen, Statik, etc.
- Erlass und/oder Durchsetzung von Massnahmen und Sanktionen

Rolle der Blaulichtorganisationen

- Zuständig für jeweiliges Fachgebiet (Sanität, Feuerwehr, Polizei)
- Beratende Funktion während Bewilligungsprozess und Veranstaltung
- Mitwirkung an Absprachesitzungen während Bewilligungsprozess und Veranstaltung
- Kontrollen vor und während Veranstaltung
Feuerpolizeiliche Massnahmen, Lagerung von Gefahrgut (Gasflaschen), etc.
- Erlass und/oder Durchsetzung von Massnahmen und Sanktionen

Rolle des Veranstalters

- Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Veranstaltung
- Gesuchsteller gegenüber der Gemeinde bzw. der Stadt
- Meldung einer fixen und jederzeit erreichbaren Ansprechperson mit entsprechenden Kompetenzen für die Dauer der gesamten Veranstaltung



Rolle des Veranstalters

- Verantwortlich für sämtliche Massnahmen und Konzepte der Veranstaltung:
 - Sicherheits- und Alarmierungskonzept
 - Instruktion des Sicherheitspersonal sowie aller Helfer
 - Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation
 - Bereitstellung von Sanitätsposten
 - Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur (Toiletten etc.)
 - Weitere Massnahmen

- Merke: Grundsätzlich soll der Veranstalter ein komplettes und umfassendes Konzept abliefern



Leitfaden «Sicherheit an Veranstaltungen»

- Der Leitfaden steht der Öffentlichkeit auf der Homepage der Kantonspolizei Thurgau zur Verfügung und kann [HIER](#) heruntergeladen werden
- Der Leitfaden ist Hilfsmittel und Checkliste für sämtliche Partner von Veranstaltungen
- Der Leitfaden ist nicht abschliessend und beleuchtet die wichtigsten und relevantesten Punkte für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Der Leitfaden zeigt mögliche Gefahrenquellen und Stolpersteine auf



Bewilligungserteilung

- Es gibt keine einheitliche Regelung, ab welchem Umfang für eine Veranstaltung eine Bewilligung notwendig ist
- Ist ein gesteigerter Gemeingebrauch von Kantons- oder Gemeindestrassen und –wegen gemäss §34 StrWG ausgewiesen, bedarf es einer Bewilligung durch das Departement, die Gemeinden oder Städte
- Merke: Keine abschliessende Regelung für Bewilligungen



Punkte einer Bewilligung

- Keine Einheitlichkeit und Vorgaben vorhanden

- Punkte gemäss Leitfaden «Sicherheit an Veranstaltungen»
 - Anlass Programm, Konzept, Örtlichkeit, Zeit, Sicherheit
 - Verkehr An- und Abreise, Parkplätze, Strassensperrungen, Öffentliche Verkehrsmittel
 - Infrastruktur Bauten, Verkaufsstände, Einzäunungen, Abschränkungen, Ein- und Ausgänge, Ver- und Entsorgung, Geländezufahrten, Videoüberwachung



Punkte einer Bewilligung

- Punkte gemäss Leitfaden «Sicherheit an Veranstaltungen»
 - Prävention Jugendschutz, Werbung, Gesundheit, Fahrfähigkeit, Littering
 - Emissionen Lärm, Schall, Feuerwerk, Pyrotechnik, Laser, Beleuchtung, Rauch, Gas
 - Risiken Unwetter, Unfälle, Delikte, Ausschreitungen, Sabotage, Vermisste, Verunreinigungen, etc.
- Erkundigen Sie sich bei verantwortlichen und kompetenten Ansprechpartnern anderer Gemeinden und Städte nach dem sinnvollen und notwendigen Inhalt von Bewilligungen



Punkte einer Bewilligung am konkreten Beispiel

- Veranstalter: Verein, Komitee etc. inkl. verantwortlicher Person
- Anlass: Tanzveranstaltung, Strassenfest, Seenachtsfest, etc.
- Dauer: Datum von bis inkl. verbindlicher Zeiten
- Auf-und Abbau: Datum von bis inkl. verbindlicher Zeiten
- Örtlichkeit: Umschriebene Örtlichkeit mit Zonenplan
- Über- und Rückgabe: Datum von bis inkl. verbindlicher Zeiten
- Spezielles: Bspw. Einbindung von Kiosk, öffentlichen Anlagen etc.
- Bauten: Lärmverursachung, Umschrieb der zulässigen Bauten, sanitäre Anlagen, Wasser- und Stromanschluss, etc.



Punkte einer Bewilligung am konkreten Beispiel

- Entsorgung: Zu Lasten von wem, Recycling, Anzahl Abfalleimer, Putzkolonne, etc.
- Festwirtschaft: Patent, Ausnahmegewilligungen, Jugendschutz und zuständige Person, Preisangaben, Alkoholkontrollen
- Leistungen: Strom- und Wasseranschluss, Kanalisation, etc.
- Unterhaltungsanlage: Rechtsnorm Schallschutz, maximale Lautstärke, Emissionen, Mittagsruhe, Störungen und Einstellung der Musikanlagen, Ende der Unterhaltung
- Sicherheit: Ordnungs- und Sicherheitsdienst mit Anzahl/Auflagen, Verkehrsdienst, Platzmeister mit Anschrift und Telefonnummer, Rettungssachsen inkl. Massen, Gefahrgutlagerung, Sicherungsmassnahmen, Notausgänge, etc.



Punkte einer Bewilligung am konkreten Beispiel

- Öffentlicher Grund: Standort und Fahrzeugpark der Veranstalter, Beschädigung allgemein, Zu- und Wegfahrten zu betroffenen Häusern u. Firmen, Fahrverbote, ausgeschiedene Wege und Strassen, Platzabnahme
 - Schaden u. Ersatz: Haftung bei Beschädigungen, Unfällen, Ansprüchen, etc.
 - Werbung: Alkohol- und Tabakwerbung, Hinweis- und Veranstaltungstafeln, Bandenwerbungen und Zeitfenster für Werbungen, etc.
 - Kosten: Bewilligungsgebühren, Nutzungsgebühren, Strom- und Wassergebühren
 - Rechtsmittel: Entscheid und Einsprachefrist
- Die Auflistung ist nicht abschliessend



Kontrolle von Auflagen

- Im Grundsatz sind die Gemeinden und Städte für die Kontrollen der Auflagen zuständig
- Zur Unterstützung können/sollen die Partner beratend beigezogen werden
Polizei, Feuerwehr, Amt für Umwelt, Amt für Wirtschaft u. Arbeit, etc.
- Bei Kontrollen muss ein Vertreter des Veranstalters anwesend sein



Sanktionen

- Die Gemeinden und Städte sind berechtigt Sanktionen zu erlassen, wenn sich Veranstalter, Schausteller, Helfer, Baufirmen, etc. nicht an die Auflagen halten
- Feuerwehr, Polizei und Ämter sind berechtigt Sanktionen zu erlassen
- Der Veranstalter kann Sanktionen gegen Schausteller, Helfer, Baufirmen, etc. erlassen, wenn sich diese nicht an die Auflagen halten
- Sanktionen sollten verhältnismässig sein. Diese können/sollen vorab mit den Partnern abgesprochen werden
Abbruch einer Veranstaltung, Weiterführung und spätere Sanktion, keine erneute Bewilligung, etc.



Haftungsfragen

Unwetter an Turnfest fordert 39 Verletzte

Das Eidgenössische Turnfest in Biel ist erneut von einem heftigen Unwetter heimgesucht worden. Dutzende Personen wurden verletzt, sechs von ihnen schwer. Unter den Veri Kind.

FREITAG, 08. DEZEMBER 2017

Loveparade-Massenpanik

Was Sie über den Prozess wissen r

Von Diana Sierpinski



Siebner Jahrmarkt wegen Sturmwarnung unterbrochen

23.9.2018 - 14:53, SDA

Der traditionelle Siebner Jahrmarkt, der vom Sonntag bis am Dienstag stattfindet, wird wegen Sturmwarnung ab 16 Uhr bis am Montagmorgen unterbrochen. Sämtliche Stände und Chilbibahnen werden geschlossen und der Markt geräumt.

Auf Sonntagabend sei ein Sturm für das gesamte Gebiet des Kantons Schwyz angekündigt, teilte die Schwyzer Kantonspolizei mit. Ab 19 Uhr sei auch in Siebnen mit sehr starken Windböen zu rechnen. Der Chilbi- und Marktbetrieb soll am Montag wieder aufgenommen werden.



Sicherheit an Veranstaltungen

Sie wollten tanzen, feiern, Spaß haben - und starben einen gra

Gemeindepräsi nach Nazi-Konzert im Toggenburg

«Sie haben uns übers Ohr gehauen»

12:00 Uhr 17.10.2016

19:48 Uhr 05.10.2018



Tausende Rechtsradikale trafen sich am Samstag im Toggenburg. Gemeindepräsident Rolf Züllig fühlt sich belogen – die Organisatoren hatten von einem kleinen, nationalen Rockkonzert gesprochen.



1/2

Die Organisation Antifa postete auf Twitter ein Foto der rechtsextremen Veranstaltung in Unterwasser.

Loveparade in Duisburg ihr Leben. (Foto: picture alliance / dpa)

Zivilrechtliche Haftungsfragen

■ Haftung aufgrund vertraglicher Pflichten:

- Der Veranstalter haftet aufgrund seiner vertraglichen Pflichten bei Nichterfüllung der versprochenen Leistung

Art. 97 OR Ausbleiben der Erfüllung / Ersatzpflicht des Schuldners

- Der Veranstalter haftet für Helferinnen und Helfer. Hierzu kommen auch arbeitsrechtliche Pflichten des Veranstalters.

Art. 328 OR Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers



Zivilrechtliche Haftungsfragen

■ Deliktshaftung:

- Für die Wahrung der Sicherheit an Leib und Leben haftet in erster Linie der Veranstalter. Die Deliktshaftung beschränkt sich nicht nur auf Besucher, sondern auch auf Zuschauer, Passanten, Nachbarn etc.

Art. 41 OR Haftung im Allgemeinen

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.



Zivilrechtliche Haftungsfragen

- Abschliessend wird immer ein Gericht oder eine Schlichtungsinstanz über die zivilrechtliche Haftungsfrage entscheiden



Strafrechtliche Haftungsfragen

■ Fahrlässigkeitsdelikte:

➤ **Fahrlässige Tötung**
Art. 117 StGB

➤ **Fahrlässige Körperverletzung**
Art. 125 StGB

■ Unterlassungsdelikte:

➤ **Unterlassung der Nothilfe**
Art. 128 StGB



Strafrechtliche Haftungsfragen

- Die Polizei erhebt den Sachverhalt und rapportiert an die zuständige Staatsanwaltschaft
- Verfahrensführend in der Strafuntersuchung ist die Staatsanwaltschaft. Sie ist gegenüber der Polizei weisungsbefugt.
- Die Beurteilung der strafrechtlichen Schuldfrage obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten.



Merkmale Haftungsfragen

- Bei Unsicherheiten oder einem «ungutem Bauchgefühl» fordern Sie Beratung und Unterstützung
- Mögliche Szenarien aufführen (Unwetter / Grillbrand / Unfall / etc.)
- Verbindliche Abläufe definieren, falls Szenarien eintreten
- Anwesenheit von kantonal zugelassenem Sicherheitsdienst verlangen
Zugelassene Sicherheitsdienste sind auf der Homepage der Kapo TG ersichtlich. Die Auflistung kann [HIER](#) heruntergeladen werden.
- Im Zweifel die Bewilligung durch einen Rechtsanwalt prüfen lassen



Fragen & Diskussion

